



Förderungsergänzende Finanzierungen

Förderrichtlinie Förderungsergänzende Finanzierungen

Gültig ab 22. Juni 2015

1.	Allgemeines	3
2.	Prolongation des WK-Baudarlehens nach dem sog. '73er-Modell	3
3.	Umschuldungen bei Schwierigkeiten des Darlehensnehmers mit vorrangig abgesicherten Darlehensgebern im Fall von Marktversagen	4
3.1	Umschuldungen vorrangiger Darlehen bei Eigentumsmaßnahmen	4
3.2	Umschuldungen vorrangiger Darlehen im Mietwohnungsbau	4
4.	Mitfinanzierung von Maßnahmen in Ergänzung der Förderrichtlinie Mietwohnungsneubau im Fall von Marktversagen	5
4.1	Finanzierung von frei finanzierten Wohnungen	5
4.2	Gewerbeeinheiten	6
4.3	Einrichtungen mit rein sozialer Zielsetzung	6
4.4	Notwendige Tiefgaragen	6
4.5	Leistungen für die Zusatzdarlehen 4.1 bis 4.4	6
5.	Finanzierung des (restlichen) Kaufpreises im Mietwohnungsbau	6
6.	Anschlussfinanzierung bei KfW-Darlehen und bei an KfW-Konditionen gebundene Ergänzungsdarlehen	7

Die IFB Hamburg bietet zusätzlich zur Förderung des Wohnungsbaus ergänzende Finanzierungen an. Die Gewährung derartiger Finanzierungsmittel ist von den nachfolgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Allgemeines

Der Darlehensnehmer muss Gewähr für eine ordnungsmäßige Verwaltung des Wohnraums bieten und über die erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit verfügen, insbesondere darf es sich bei ihm nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handeln, d. h. nicht um ein Unternehmen im Sinne der Rdnrn. 10 und 11 der Leitlinien der Kommission zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der Europäischen Union C 244/2 vom 01.10.2004). Die Belastungen aus der Finanzierung müssen auf Dauer tragbar erscheinen.

Die Finanzierung darf weder gegen das EU-Beihilferecht verstoßen noch gegen die sog. Verständigung II (Schreiben der EU-Kommission vom 27.03.2002 zur Anstaltslast und Gewährträgerhaftung).

Die jeweils aktuellen Zinskonditionen sind bei der IFB Hamburg zu erfragen. Sie werden im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02) so bemessen, dass sie keine Subventionierung beinhalten.

Nähere Einzelheiten zu den Leistungen regelt der Darlehensvertrag.

Soweit nachfolgend ausdrücklich geregelt wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1 % auf den bewilligten Betrag, mindestens jedoch in Höhe von 50,- €, gemäß Nr. 1 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für die IFB Hamburg erhoben; die Gebühr wird in der Regel bei Erstausszahlung einbehalten. In den übrigen Fällen werden keine Gebühren erhoben.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung oder Prolongation eines Darlehens besteht nicht. Die IFB Hamburg entscheidet ausschließlich nach ihrem Ermessen und im Rahmen der ihr dazu zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen kann in Fällen besonders begründeter städtebaulicher, wohnungspolitischer oder sozialpolitischer Bedeutung Ausnahmen von diesen Förderungsgrundsätzen zulassen.

2. Prolongation des WK-Baudarlehens nach dem sog. '73er-Modell

Im Bereich des geförderten Mietwohnungsbaus ist bei einer Förderung nach dem sog. '73er-Modell, das in den Jahren 1973 bis 1995 zur Anwendung kam, vorgesehen, dass das Baudarlehen nach 20 bzw. 24 Jahren zurückzuzahlen ist. Die IFB Hamburg ist bereit, das Baudarlehen zu prolongieren.

In einer Variante dieser Förderung war vorgesehen, dass ein dritter Kreditgeber ein erstrangig abzusicherndes Darlehen vergab, für das die IFB Hamburg die Bürgschaft übernahm (sog. IBA-Finanzierung). Auch insoweit bietet die IFB Hamburg eine Anschlussfinanzierung an.

Zinsen: Freibleibend, ist bei der IFB Hamburg zu erfragen

Zinsbindung: 10 Jahre; eine eventuelle Prolongation darf nicht über das Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ hinausgehen.

Auszahlung: 100 %

Bereitstellungszinsen: 0,25 % pro Monat, beginnend vier Monate nach Abgabe des verbindlichen Vertragsangebotes durch die IFB Hamburg für noch nicht in Anspruch genommene Kreditbeträge.

Tilgungssatz: Im Regelfall 1,5 % p.a. zzgl. Tilgung aus ersparten Zinsen.

3. Umschuldungen bei Schwierigkeiten des Darlehensnehmers mit vorrangig abgesicherten Darlehensgebern im Fall von Marktversagen

3.1 Umschuldungen vorrangiger Darlehen bei Eigentumsmaßnahmen

Das Angebot richtet sich an Darlehensnehmer, die Schwierigkeiten haben, bei Fälligkeit des Darlehens eine Anschlussfinanzierung für im Rang vor der IFB Hamburg abgesicherte Darlehen zu erhalten. Der Darlehensnehmer hat das Marktversagen nachzuweisen, d. h. insbesondere seine Bemühungen, eine Anschlussfinanzierung zu für ihn tragbaren Konditionen zu finden.

Das Darlehen zur Ablösung des vorrangig abgesicherten Darlehens darf grundsätzlich nicht höher sein als dessen im Zeitpunkt der Ablösung bestehende Valuta. Es muss sichergestellt sein, dass eventuelle Nebenforderungen des Vorranggläubigers, die die IFB Hamburg nicht finanziert (Zinsen etc.) zum Zeitpunkt der Ablösung beglichen werden.

Zinsbindung: 10 Jahre, über eine Prolongation nach Ablauf der ersten Zinsbindungsfrist entscheidet die IFB Hamburg nach ihrem Ermessen und im Rahmen der ihr dazu zur Verfügung stehenden Mittel.

Auszahlung: 100 %

Zinsen: Freibleibend, ist bei der IFB Hamburg zu erfragen

Bereitstellungszinsen: 0,25 % pro Monat, beginnend vier Monate nach Abgabe des verbindlichen Vertragsangebotes durch die IFB Hamburg für noch nicht in Anspruch genommene Kreditbeträge.

Tilgungssatz: Mindestens 2,5 % p.a. zzgl. Tilgung aus ersparten Zinsen.

3.2 Umschuldungen vorrangiger Darlehen im Mietwohnungsbau

Das Angebot richtet sich an Darlehensnehmer von der IFB Hamburg geförderter Mietwohngebäude, die Schwierigkeiten haben, bei Fälligkeit des Darlehens eine Anschlussfinanzierung für im Rang vor der IFB Hamburg abgesicherte Darlehen zu erhalten. Der Darlehensnehmer hat das Marktversagen nachzuweisen, d. h. insbesondere seine Bemühungen, eine Anschlussfinanzierung zu für ihn tragbaren Konditionen zu finden.

Das Darlehen zur Ablösung des vorrangig abgesicherten Darlehens darf grundsätzlich nicht höher sein als dessen im Zeitpunkt der Ablösung bestehende Valuta. Es muss sichergestellt sein, dass eventuelle Nebenforderungen des Vorranggläubigers, die die IFB Hamburg nicht finanziert (Zinsen etc.), zum Zeitpunkt der Ablösung beglichen werden.

Während der Darlehenslaufzeit müssen noch Bindungen aus der bisherigen Förderung für einen nennenswerten Zeitraum (in der Regel mindestens 10 Jahre) bestehen. Die Laufzeit des Umschuldungsdarlehens überschreitet nicht die Laufzeit des IFB-Baudarlehens bzw. des Annuitätshilfedarlehens.

Darlehenslaufzeit: 10 Jahre

Auszahlung: 100 %

Zinsen: Freibleibend, ist bei der IFB Hamburg zu erfragen

Bereitstellungszinsen: 0,25 % pro Monat beginnend 4 Monate nach Abgabe des verbindlichen Vertragsangebots durch die IFB Hamburg für bis dahin noch nicht in Anspruch genommene Darlehensbeträge.

Tilgungssatz: Mindestens 2,5 % p.a. zzgl. Tilgung aus ersparten Zinsen.

4. Mitfinanzierung von Maßnahmen in Ergänzung der Förderrichtlinie Mietwohnungsneubau im Fall von Marktversagen

Ergänzend zur Förderrichtlinie Mietwohnungsneubau können die nachfolgenden Maßnahmen mitgefördert werden. Sie müssen von untergeordneter Bedeutung sein. Sie dürfen i.d.R. nicht mehr als 20 % der gesamten neu gebauten Wohn- und Nutzfläche ausmachen, wobei Maßnahmen nach Ziffer 4.4. (notwendige Tiefgaragen) ohne Anrechnung bleiben.

Eine Finanzierung durch eine Geschäftsbank darf nicht oder nur zu nicht angemessenen Bedingungen möglich sein. Mit Ausnahme der Maßnahmen nach Ziffer 4.4. (notwendige Tiefgaragen) hat der Darlehensnehmer das Marktversagen nachzuweisen, d. h. insbesondere seine Bemühungen, eine Finanzierung zu für ihn tragbaren Konditionen zu finden.

Der Darlehensnehmer hat einen angemessenen Eigenkapitaleinsatz von in der Regel 20 % der von der IFB Hamburg anerkannten Baukosten zu leisten.

4.1 Finanzierung von frei finanzierten Wohnungen

Die IFB Hamburg kann Wohnungen finanzieren, die im Zusammenhang mit dem geförderten Neubau von Mietwohnungen oder dem von der IFB Hamburg ohne Subvention finanzierten Neubau von Wohnpflegeeinrichtungen errichtet werden.

Die Finanzierung erfolgt in der Form eines Zusatzdarlehens, dessen Höhe sich nach den begründeten und von der IFB Hamburg anerkannten Baukosten bemisst. Die Darlehenshöhe wird von der IFB Hamburg fallbezogen festgelegt.

4.2 Gewerbeeinheiten

Die IFB Hamburg kann bei zur Förderung anstehenden Objekten die sachlich begründeten und von ihr anerkannter Baukosten für dem Kleingewerbe oder der Erbringung von (freiberuflichen) Dienstleistungen dienende Räumlichkeiten durch gesonderte Darlehen mitfinanzieren (Zusatzdarlehen).

Voraussetzung ist, dass die Nutzung von Wohnhäusern mit einzelnen Kleingewerbe- oder Dienstleistungseinheiten ortsüblich ist. Sie muss der Versorgung des Quartiers dienen. In den Darlehensverträgen ist festzuhalten, dass in den Räumlichkeiten insbesondere Spielhallen, Supermärkte etc. nicht betrieben werden dürfen.

Die Darlehenshöhe wird von der IFB Hamburg fallbezogen festgelegt.

4.3 Einrichtungen mit rein sozialer Zielsetzung

Die IFB Hamburg kann die Mitfinanzierung sachlich begründeter und von ihr anerkannter Baukosten auch für Einrichtungen mit rein sozialer Zielsetzung (z. B. Kindertagesstätten oder Nachbarschaftstreffs) übernehmen (Zusatzdarlehen), soweit andere öffentliche Finanzierungsmittel nicht einsetzbar sind.

Die Darlehenshöhe wird von der IFB Hamburg fallbezogen festgelegt.

4.4 Notwendige Tiefgaragen

Die IFB Hamburg kann die Mitfinanzierung sachlich begründeter und von ihr anerkannter Baukosten auch für notwendige Tiefgaragen übernehmen (Zusatzdarlehen).

Die Darlehenshöhe wird von der IFB Hamburg fallbezogen festgelegt.

4.5 Leistungen für die Zusatzdarlehen 4.1 bis 4.4

Zinsen: Der Zinssatz ist freibleibend und ist bei der IFB Hamburg zu erfragen.

Laufzeit des Darlehens: Die Laufzeit des Zusatzdarlehens beträgt 10 Jahre.

Tilgung: Die Tilgung beträgt mindestens 2 % p.a. zzgl. ersparter Zinsen.

4.6 Verwaltungsgebühr

Es wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Ziffer 1 erhoben.

Bereitstellungszinsen: Ab dem 7. Monat nach Vertragsabschluss werden für noch nicht abgerufene Teile des Baudarlehens Bereitstellungszinsen in Höhe von 0,25 % pro Monat erhoben.

5. Finanzierung des (restlichen) Kaufpreises im Mietwohnungsbau

Die IFB Hamburg kann den Erwerb eines geförderten Mietwohngebäudes ganz oder teilweise finanzieren. Das gleiche gilt für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder Anteilen an einer

Erbengemeinschaft, vorausgesetzt, dass ausschließlicher Vermögensgegenstand dieser Gesellschaft oder Erbengemeinschaft geförderte Mietwohngebäude sind.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs müssen die Förderdarlehen noch mindestens über eine planmäßige Laufzeit von 10 Jahren verfügen. Es ist sicherzustellen, dass die aus der Förderung folgenden Bindungen bis zum Ende der Laufzeit eines zu vorgenanntem Zweck gewährten Darlehens erhalten bleiben.

Die Darlehenshöhe wird von der IFB Hamburg fallbezogen festgelegt.

Tilgungssatz: Mindestens 2 % p.a. zzgl. Tilgung aus ersparten Zinsen.

Es wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Ziffer 1 erhoben.

Bereitstellungszinsen: 0,25 % pro Monat, beginnend ab dem 7. Monat nach Darlehensvertragsunterzeichnung, für noch nicht ausgezahlte Darlehensbeträge.

6. Anschlussfinanzierung bei KfW-Darlehen und bei an KfW-Konditionen gebundene Ergänzungsdarlehen

Falls es bei von der KfW zur Verfügung gestellten und von der IFB Hamburg an Endkreditnehmer weitergeleiteten Darlehen nach Auslauf der Zinsbindungsfrist nicht zu einer Einigung über die neuen von der KfW vorgegebenen Konditionen kommt, kann die IFB Hamburg die Anschlussfinanzierung aus eigenen Mitteln vornehmen. Dies gilt auch für gewünschte Vereinbarungen von Anschlusskonditionen vor Auslauf der Zinsbindungsfrist, bei denen zu diesem Zeitpunkt noch kein Prolongationsangebot der KfW vorliegt.

Konditionen des IFB-Anschlussdarlehens

Tilgung: Im Regelfall mindestens 2 % p.a. zzgl. Tilgung aus ersparten Zinsen

Zinsen: Freibleibend, ist bei der IFB Hamburg zu erfragen

Laufzeit: Im Regelfall nicht länger als die vorgesehene Gesamtlaufzeit des ursprünglichen KfW-Darlehens

Bei Darlehen, deren Valuta zum Zeitpunkt der Fälligkeit unterhalb einer Bagatellgrenze von 3.000,- € liegen, kommt eine Anschlussfinanzierung durch die IFB Hamburg aus eigenen Mitteln nicht in Betracht.

